

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röblier
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4174

Dresden, 14. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/8922
Thema: Treffobjekte der extremen Linken in Sachsen im Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Linke“. Die Staatsregierung beantwortet die Fragen mit der Maßgabe, dass sie die Bedeutung „extreme Linke“ im Sinne von verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zugrunde legt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen stuft Objekte, in denen Veranstaltungen oder Treffen von Personen bzw. Gruppierungen mit Bezügen zur linksextremistischen Szene stattfinden, als „linksextremistisch genutzte Immobilien“ ein. Voraussetzung für diese Einstufung ist deren regelmäßige bzw. wiederkehrende politisch ziel- und zweckgerichtete Nutzung durch Linksextremisten. Demnach genügt z. B. eine einmalige Nutzung eines Objektes in der Regel nicht, um in diese Kategorie eingestuft zu werden.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimnisses (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABI. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 1:

Welche Örtlichkeiten (Räumlichkeiten, Einrichtungen, Grundstücke etc.) wurden im Jahr 2021 als Treffobjekte der extremen Linken in Sachsen genutzt? (Bitte aufschlüsseln nach Lage und Bezeichnung der Objekte sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung)

Frage 2:

Welche Objekte im Sinne der Frage 1. wurden dabei gelegentlich, welche regelmäßig und welche ausschließlich von Linksextremisten genutzt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Linksextremisten nutzten im Jahr 2021 Objekte in nachfolgend genannter Anzahl für Veranstaltungen/Treffen mit Szenebezug:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl der linksextremistisch genutzten Immobilien im Jahr 2021
Chemnitz, Stadt	2
Dresden, Stadt	2
Leipzig, Stadt	5
Vogtlandkreis	1

Keines der Objekte wurde ausschließlich von Linksextremisten genutzt.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:

Welche Objekte im Sinne der Frage 1. befanden sich in öffentlicher Hand?

Ein Objekt im Sinne der Frage 1 befindet sich im Eigentum der Stadt Chemnitz. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Sofern sich Objekte in öffentlicher Hand befinden: Welche Veranlassungen zur Beendigung der Nutzung wurden bzw. werden durch wen getroffen?

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Bei Objekten in kommunaler Hand entscheiden die Kommunen selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über Maßnahmen einer eventuellen Beendigung der Nutzung.

Frage 5:

Bei welchen Objekten im Sinne der Frage 1. sind die Mieter und/oder anderweitigen Nutzer, die der extremen Linken zuzurechnen sind, im Besitz der Schlüsselgewalt?

Es liegen zu zwei Objekten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine weitergehende Beantwortung der Frage unterbleibt aus Gründen der Geheimhaltung. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller